

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich		Drucksachen-Nr. 593/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	11.09.2001	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	20.10.2001	Beratung
Rat	08.11.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Alle staatlichen oder kraft staatlichen Auftrags oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommenen Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterliegen dem staatlichen Gebührenrecht; in Nordrhein-Westfalen, dem Gebührengesetz NW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) NW ermächtigt darüber hinaus die Städte und Gemeinden, Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erheben, wenn die Leistung der Verwaltung von der Beteiligten/dem Beteiligten beantragt oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt.

Die Gebührenerhebung ist nur aufgrund einer Satzung zulässig (§ 2 KAG NW).

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.1993 in der Fassung der I. Nachtragssatzung basiert auf der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NW), die in regelmäßigen Abständen durch den Spitzenverband überarbeitet und fortgeschrieben wird.

Vor dem Hintergrund der Währungsumstellung am 01.01.2002 sind auch die Verwaltungsgebührensatzungen der Städte- und Gemeinden anzupassen. Der StGB NW hat dies zum Anlass genommen, neben der Umstellung der Gebührensätze auf Euro, auch eine inhaltliche und sprachliche Überarbeitung der Mustersatzung vorzunehmen und darin die geänderte Rechtslage in Einzelfällen der Gebührenerhebung und den Anstieg der Lohn- und Sachkosten für die von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen.

Für die Überarbeitung der Mustergebührensatzung wurde eine Kalkulationstabelle aufgestellt, anhand der die Gebührenkalkulation nachvollzogen werden kann. Die Tarifsätze für die Leistungen ergeben sich aus dem Zeitaufwand und den Lohnkosten nach BAT bzw. BMTG für das eingesetzte Personal.

Da in der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach noch nicht für alle Organisationseinheiten Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Kostenrechnung ermittelt werden können, wird vorgeschlagen, die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nach Mustersatzung durchzuführen. Nur einzelne Leistungen, die nicht Gegenstand der Mustersatzung sind, aber in der Verwaltung nicht unerhebliche Kosten verursachen und für deren Gebührenerhebung es keine andere Rechtsgrundlage gibt sowie Leistungen, deren Kosten individuell ermittelt wurden, sind in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung zusätzlich berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltungsgebührensatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 KAG eine Gebühr von 10 % bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bergisch Gladbach gesondert in Rechnung stellen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer/eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.

- (2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.1993 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 07.09.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat vorher den Ratsbeschluß beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

**zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergisch Gladbach**

Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils bei größeren Formaten für jede Seite Farbkopien und –ausdrücke je Seite im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	0,50 € 0,30 € 0,75 € 1,-- € 1,50 € 2,00 €
	b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50 €
	c) Straßenschlüssel	20,00 €
	d) Straßenverzeichnis mit Einwohner	25,00 €
	e) Stadtplan mit statistischer Einteilung	10,00 €
	f) Statistisches Jahrbuch	7,50 €
	zu 1a) bis f) Werden Vervielfältigungen und Abschriften beglaubigt, so ist außerdem die Beglaubigungsgebühr (Tarif-Nr.4) zu entrichten.	
2	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	6,50 €
3	a) Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeit- aufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00 €
	b) Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00 €

	c) Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in Akten und Pläne je angefangene halbe Stunde	12,00 €
4	Beglaubigungen	
	a) von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Beglaubigung	3,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Befreiungen für ortsrechtliche Erlaubnisse u.ä. besondere Leistungen, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
6	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen pauschal	38,00 €
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen, zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) pauschal	38,00 €
	c) Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht o. Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluß) pauschal	23,00 €
7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	2,00 €
8	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00 €
9	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
10	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
11	Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	3,00 €
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €

	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde		12,00 €
14		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten		
		für jede angefangene Seite		0,35 €
		für jede weitere Seite		0,25 €
15		Lichtpausen		
	a)	bis DIN A 4		10,-- €
	b)	DIN A 3		13,-- €
	c)	DIN A 2		18,-- €
	d)	DIN A 1		22,-- €
	e)	DIN A 0		27,-- €
		Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
16	a)	Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger		
		je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot		36,00 €
		zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten		0,25 €
		ab über 1.000 Einheiten je Objektteil		0,20 €
		Zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen		
		je angefangene halbe Stunde		33,00 €
	b)	Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot)	Transparent	Papier
		je Auftrag Grundgebühr	15,00 €	15,00 €
		zuzügl. Ausgabe im Format:		
		DIN A 4	15,00 €	10,00 €
		DIN A 3	20,00 €	15,00 €
		DIN A 2	30,00 €	25,00 €
		DIN A 1	50,00 €	40,00 €
		DIN A 0	60,00 €	50,00 €
		zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen		
		je angefangene halbe Stunde	33,00 €	33,00 €
		für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 16b)		
17		Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, je Seite	5,-- €	
		höchstens jedoch	30,-- €	
18		Genehmigung gem. Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum		
		je Wohneinheit		100,-- €